

Statistiken zu den sozialen Mindestsicherungssystemen

1. Sozialhilfe-, Asylbewerberleistungs- und Kriegsopferfürsorgestatistik
2. Statistik der Grundsicherung für Arbeitsuchende (SGB II-Statistik)

1. Sozialhilfe-, Asylbewerberleistungs- und Kriegsopferfürsorgestatistik

Allgemeines

Bei den im Folgenden beschriebenen Sozialhilfe-, Asylbewerberleistungs- und Kriegsopferfürsorgestatistiken handelt es sich um Bundesstatistiken, die alle als dezentrale Erhebungen durchgeführt werden. Das heißt, das Statistische Bundesamt entwickelt das Erhebungs- und Aufbereitungskonzept und bereitet Organisation sowie Technik vor. Die Statistischen Ämter der Länder führen die Erhebungen durch und bereiten die Daten für das jeweilige Bundesland auf. Aus den Länderergebnissen werden im Statistischen Bundesamt die Bundesergebnisse zusammengestellt und veröffentlicht.

Die hier dargestellten Bundesstatistiken werden als Vollerhebungen durchgeführt. Es handelt es sich dabei durchweg um Sekundärstatistiken, bei denen bereits vorhandene Daten aus dem Verwaltungsvollzug zur Statistik gemeldet und anschließend aufbereitet werden. Für alle diese Statistiken besteht eine Auskunftspflicht durch die für die jeweilige Sozialleistung örtlich zuständigen Stellen beziehungsweise Träger.

Die oben genannten Bundesstatistiken unterliegen umfangreichen Plausibilitätsprüfungen und einer durchgehenden Qualitätskontrolle durch die Statistischen Ämter des Bundes und der Länder. Insofern sind die Ergebnisse dieser Erhebungen grundsätzlich von hoher Aussagekraft und Qualität.

1. Sozialhilfestatistik

Die Sozialhilfe soll als letztes „Auffangnetz“ vor Armut, sozialer Ausgrenzung und besonderer Belastung schützen. Sie soll den Leistungsberechtigten die Führung eines Lebens ermöglichen, das der Würde des Menschen entspricht. Die Sozialhilfe erbringt gemäß dem Zwölften Buch Sozialgesetzbuch (SGB XII „Sozialhilfe“) Leistungen für diejenigen Personen und Haushalte, die ihren Bedarf nicht aus eigener Kraft (insbesondere durch Einkommen und Vermögen) decken können und auch keine (ausreichenden) Ansprüche aus vorgelagerten Versicherungs- und Versorgungssystemen haben. Auch die zum 1.1.2005 eingeführte „Grundsicherung für Arbeitsuchende“ nach dem Zweiten Buch Sozialgesetzbuch (SGB II) ist ein solches vorgelagertes System und gehört somit **nicht** zur Sozialhilfe.

Mit Einführung des Vierten Gesetzes für moderne Dienstleistungen am Arbeitsmarkt („Hartz IV“) zum 1.1.2005 ergaben sich für die amtliche Sozialhilfestatistik weit reichende Änderungen. Seither erhalten frühere „Sozialhilfeempfänger/-innen im engeren Sinne“, das heißt Empfänger/-innen von laufender Hilfe zum Lebensunterhalt außerhalb von Einrichtungen, die grundsätzlich erwerbsfähig sind, sowie deren Familienangehörige Leistungen der Grundsicherung für Arbeitsuchende nach dem SGB II. Folglich wurde der überwiegende Teil der früheren Sozialhilfeempfänger im engeren Sinne letztmalig zum Jahresende 2004 in der Sozialhilfestatistik erfasst.

Im Rahmen des SGB XII „Sozialhilfe“ werden im Einzelnen folgende Leistungen unterschieden:

3. Kapitel SGB XII: Hilfe zum Lebensunterhalt (§§ 27–40),
4. Kapitel SGB XII: Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung (§§ 41–46),
5. Kapitel SGB XII: Hilfen zur Gesundheit (§§ 47–52),
6. Kapitel SGB XII: Eingliederungshilfe für behinderte Menschen (§§ 53–60),
7. Kapitel SGB XII: Hilfe zur Pflege (§§ 61–66),
8. Kapitel SGB XII: Hilfe zur Überwindung besonderer sozialer Schwierigkeiten (§§ 67–69),
9. Kapitel SGB XII: Hilfe in anderen Lebenslagen (§§ 70–74).

Zur Beurteilung der Auswirkungen des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch (SGB XII „Sozialhilfe“) sowie zu seiner Fortentwicklung werden im Rahmen der amtlichen Sozialhilfestatistik verschiedene Erhebungen durchgeführt. Diese liefern Ergebnisse über die Zahl und Struktur der Sozialhilfeempfänger/-innen sowie über die mit den verschiedenen Hilfeleistungen nach dem SGB XII verbundenen finanziellen Aufwendungen.

Rechtsgrundlagen der Sozialhilfestatistiken sind die §§ 121 bis 129 des SGB XII. Für sämtliche Erhebungen besteht Auskunftspflicht durch die örtlichen Träger (Sozialämter der kreisfreien Städte beziehungsweise Landkreise) oder die überörtlichen Träger (Länder selbst oder höhere Kommunalbehörden, wie zum Beispiel Landeswohlfahrtsverbände, Landschaftsverbände oder Bezirke) der Sozialhilfe. Die Bundesergebnisse der Sozialhilfestatistiken werden in der Regel rund acht bis zwölf Monate nach Ablauf des Erhebungszeitraumes vom Statistischen Bundesamt veröffentlicht. Auf Länderebene erfolgt die Datenveröffentlichung üblicherweise früher.

Das mit Inkrafttreten des SGB XII zum 1.1.2005 grundlegend reformierte Berichtssystem der Sozialhilfestatistik gliedert sich seitdem in die folgenden wichtigsten Teilerhebungen, die sich jeweils durch unterschiedliche Erhebungsverfahren, Berichtszeiten und Inhalte unterscheiden:

- Statistik der Empfänger/-innen
 - von laufender Hilfe zum Lebensunterhalt nach dem 3. Kapitel SGB XII
 - von Grundsicherung im Alter u. bei Erwerbsminderung nach dem 4. Kapitel SGB XII
 - von Leistungen nach dem 5. bis 9. Kapitel SGB XII (unter anderem Eingliederungshilfe für behinderte Menschen, Hilfe zur Pflege, Hilfen zur Gesundheit; bis Ende 2004 wurden diese Leistungen als „Hilfen in besonderen Lebenslagen“ bezeichnet)
- Ausgaben und Einnahmen der Sozialhilfe

Statistik über die Empfänger von Hilfe zum Lebensunterhalt

Hilfe zum Lebensunterhalt nach dem 3. Kapitel SGB XII erhalten seit Inkrafttreten des Vierten Gesetzes für moderne Dienstleistungen am Arbeitsmarkt („Hartz IV“) zum 1.1.2005 lediglich **nicht erwerbsfähige** Hilfebedürftige, die ihren Lebensunterhalt nicht aus eigenen Mitteln (zum Beispiel Vermögen) oder durch Leistungen anderer Sozialleistungsträger decken können. Dazu gehören zum Beispiel vorübergehend Erwerbsunfähige, längerfristig Erkrankte (länger als sechs Monate), Kinder bis zum vollendeten 15. Lebensjahr, die nicht bei ihren Eltern wohnen oder Vorruhestandsrentner mit niedriger Rente. Der notwendige Lebensunterhalt der Leistungsberechtigten umfasst nach § 27 SGB XII „insbesondere Ernährung, Unterkunft, Kleidung, Körperpflege,

Hausrat, Heizung und persönliche Bedürfnisse des täglichen Lebens“. Zu letzteren gehören „in vertretbarem Umfang auch Beziehungen zur Umwelt und eine Teilnahme am kulturellen Leben“ (soziokultureller Mindeststandard).

Die Hilfe zum Lebensunterhalt ist eine individuelle Hilfe, die für jeden Einzelfall (neu) zu berechnen ist. Die Hilfe wird immer für eine Bedarfsgemeinschaft – auch „Personenbeziehungsweise Einstandsgemeinschaft“ genannt – gewährt. Dementsprechend werden Haushalte von zusammen wohnenden Partnern sowie im Haushalt lebende (hilfebedürftige) minderjährige Kinder als eine Bedarfsgemeinschaft betrachtet. Allein stehende Hilfeempfänger bilden eine eigene Bedarfsgemeinschaft.

Die Hilfe zum Lebensunterhalt kann auch Personen gewährt werden, die in einer Einrichtung (zum Beispiel Wohn- oder Pflegeheim) leben. Bis Ende 2004 wurde den bedürftigen Personen in Einrichtungen der Lebensunterhalt als Bestandteil der stationären Leistung oder Maßnahme (zum Beispiel Eingliederungshilfe für behinderte Menschen oder Hilfe zur Pflege) gewährt. Ab 2005 werden der Lebensunterhalt und die Maßnahmen für diesen Personenkreis jeweils als separate Leistungen erbracht (einschlägig ist in diesem Zusammenhang insbesondere § 35 SGB XII). Dadurch werden die Leistungsberechtigten in Einrichtungen nunmehr auch in der Statistik über die Empfänger/-innen von Hilfe zum Lebensunterhalt erfasst.

Die Erhebung über die Empfänger/-innen von laufender Hilfe zum Lebensunterhalt wird als Bestandserhebung jährlich zum 31. Dezember durchgeführt. Der Katalog der erfassten Merkmale ist breit: Neben klassischen personenbezogenen oder soziodemographischen Grunddaten (Geschlecht, Geburtsjahr, Staatsangehörigkeit, et cetera) werden auch detaillierte Angaben über die Art, Höhe und Dauer des Leistungsbezugs erhoben. Ferner liefert die Statistik Angaben zur Einkommenssituation. Die Statistik erstreckt sich dabei auf die Empfänger/-innen von laufender Hilfe zum Lebensunterhalt, denen Leistungen für mindestens einen Monat gewährt werden.

Im Rahmen des Projekts „Sozialberichterstattung der amtlichen Statistik“ werden alle Empfänger/-innen von laufender Hilfe zum Lebensunterhalt **außerhalb** von Einrichtungen zu den Beziehern von staatlichen Mindestsicherungsleistungen gezählt. Dagegen werden die Hilfebezieher/-innen **in** Einrichtungen **nicht** zu den Mindestsicherungsempfängern gerechnet; diese Personen erhalten großteils auch Leistungen der Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung nach dem 4. Kapitel SGB XII (siehe folgender Abschnitt). Somit werden bei der Berechnung der Zahl der Mindestsicherungsempfänger Doppelzählungen auf jeden Fall vermieden.

Statistik über die Empfänger von Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung

Nach dem 4. Kapitel des SGB XII haben Personen ab 65 Jahren sowie dauerhaft voll erwerbsgeminderte Personen ab 18 Jahren mit gewöhnlichem Aufenthalt in der Bundesrepublik Deutschland – sofern Sie bedürftig sind – einen Anspruch auf Leistungen der Grundsicherung. Die Leistungen werden in gleicher Höhe bemessen wie bei der Hilfe zum Lebensunterhalt außerhalb von Einrichtungen (3. Kapitel SGB XII). Die Leistungen werden nur auf Antrag gewährt und jeweils für ein Jahr bewilligt. Einkommen, wie zum Beispiel Rentenbezüge oder Vermögen des Leistungsberechtigten, des nicht getrennt lebenden Ehegatten oder Lebenspartners sowie des Partners einer eheähnlichen Gemeinschaft, werden wie bei der Hilfe zum Lebensunterhalt angerechnet. Jedoch wird gegenüber unterhaltsverpflichteten Kindern oder Eltern mit einem

Jahreseinkommen unterhalb von 100 000 Euro kein Unterhaltsrückgriff vorgenommen. Insofern sollen die Leistungen der Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung auch dazu beitragen, die sogenannte „verschämte Armut“ einzugrenzen. Vor allem ältere Menschen machten bestehende Sozialhilfeansprüche in der Vergangenheit oftmals nicht geltend, weil sie den Rückgriff auf ihre unterhaltspflichtigen Kinder fürchteten.

Die Leistungen der Grundsicherung sind der Hilfe zum Lebensunterhalt (3. Kapitel SGB XII) vorgelagert, so dass hilfebedürftige Personen zunächst Leistungen der Grundsicherung als vorrangige Sozialleistung erhalten. Ferner hat ein großer Teil der Empfänger/-innen von Leistungen nach dem 5. bis 9. Kapitel des SGB XII, die in Einrichtungen leben, zusätzlich Anspruch auf Grundsicherungsleistungen.

Die Erhebung über die Empfänger/-innen von Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung wird jährlich zum 31. Dezember als Bestandserhebung durchgeführt. Der Katalog der erfassten Merkmale entspricht im Wesentlichen dem der Statistik über die Empfänger/-innen von laufender Hilfe zum Lebensunterhalt.

Die Leistungen der Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung wurden zunächst gemäß dem eigenständigen Grundsicherungsgesetz (GSiG) erbracht, das zum 1.1.2003 in Kraft trat. Mit der zum 1.1.2005 in Kraft getretenen Reform der Sozialhilfe wurde das GSiG in das SGB XII eingeordnet. Seit diesem Zeitpunkt zählt die Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung somit zur Sozialhilfe.

Im Rahmen des Projekts „Sozialberichterstattung der amtlichen Statistik“ werden alle Empfänger/-innen von Leistungen der Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung zu den Empfängern von staatlichen Mindestsicherungsleistungen gezählt.

Statistik über die Empfänger von Leistungen nach dem 5. bis 9. Kapitel SGB XII

In dieser Statistik werden Daten über leistungsberechtigte Personen erfasst, die irgendwann im Laufe des jeweiligen Berichtsjahres mindestens eine der Hilfen nach dem 5. bis 9. Kapitel des SGB XII erhalten haben. Neben diesen kumulierten Zahlen liegen Angaben zum Stichtag 31.12. jeden Jahres vor.

Detaillierte Angaben werden insbesondere über die Empfänger/-innen von Eingliederungshilfe für behinderte Menschen (6. Kapitel SGB XII) sowie über die Empfänger/-innen von Hilfe zur Pflege (7. Kapitel SGB XII) erhoben. Zum einen erfolgt für diese besonders bedeutsamen Hilfearten eine differenzierte Erfassung der verschiedenen Unterhilfearten sowie eine Differenzierung nach ambulanter, teilstationärer und stationärer Hilfe. Zum anderen werden auch zusätzliche Angaben wie zum Beispiel Beginn und Ende der Hilfgewährung oder die Leistungsgewährung in Form eines sog. persönlichen Budgets erhoben.

Da die Leistungen nach dem 5. bis 9. Kapitel SGB XII der Bewältigung besonderer Lebenssituationen dienen und nicht der Sicherung des laufenden Lebensunterhalts, werden die Empfänger/-innen von Leistungen nach dem 5. bis 9. Kapitel SGB XII im Rahmen des Projekts „Sozialberichterstattung der amtlichen Statistik“ **nicht** zu den Empfängern von staatlichen Mindestsicherungsleistungen gezählt. Dadurch werden zudem Doppelzählungen vermieden, da ein Großteil der Empfänger/-innen von

Leistungen nach dem 5. bis 9. Kapitel SGB XII zusätzlich Leistungen aus vorgelagerten Leistungssystemen erhält.

2. Asylbewerberleistungsstatistik

Am 1.11.1993 ist das Asylbewerberleistungsgesetz (AsylbLG) in Kraft getreten. Asylbewerber/-innen und sonstige nach dem Asylbewerberleistungsgesetz Berechtigte erhalten seitdem bei Bedarf anstelle der Sozialhilfe Leistungen nach dem AsylbLG. Zur Deckung des täglichen Bedarfs (Ernährung, Kleidung, Unterkunft, etc.) erhalten die Leistungsberechtigten **Regelleistungen**. Diese werden entweder in Form von Grundleistungen (§ 3 AsylbLG) oder in besonderen Fällen in Form von laufender Hilfe zum Lebensunterhalt (§ 2 AsylbLG) analog zu den Leistungen nach dem Zwölften Buch Sozialgesetzbuch (SGB XII „Sozialhilfe“) gewährt.

Daneben erhalten die Asylbewerber/-innen in speziellen Bedarfssituationen **besondere Leistungen**, zum Beispiel bei Krankheit, Schwangerschaft und Geburt (§ 4 AsylbLG). Die analoge Anwendung von Leistungen nach dem 5. bis 9. Kapitel des SGB XII erfolgt auch in diesem Bereich in besonderen Fällen auf der Grundlage des § 2 AsylbLG. Bei diesen besonderen Leistungen, die die Empfänger/-innen zumeist neben den Regelleistungen erhalten, handelt es sich nahezu ausschließlich um Leistungen bei Krankheit, Schwangerschaft oder Geburt.

Zur Beurteilung der Auswirkungen des AsylbLG sowie zu seiner Fortentwicklung werden im Rahmen der amtlichen Asylbewerberleistungsstatistik verschiedene Erhebungen durchgeführt. Diese Erhebungen liefern Ergebnisse über die Zahl und Struktur der Empfänger/-innen von Asylbewerberleistungen sowie über die mit den Hilfeleistungen nach dem AsylbLG verbundenen finanziellen Aufwendungen.

Rechtsgrundlage der Asylbewerberleistungsstatistik bildet § 12 AsylbLG. Für sämtliche Erhebungen besteht gemäß § 12 Abs. 5 eine Auskunftspflicht durch die für die Durchführung des AsylbLG zuständigen Stellen. Die Bundesergebnisse der Asylbewerberleistungsstatistiken werden in der Regel rund neun bis zwölf Monate nach Ablauf des Erhebungszeitraumes vom Statistischen Bundesamt veröffentlicht. Auf Länderebene erfolgt die Datenveröffentlichung üblicherweise früher.

Im Einzelnen werden im Rahmen der amtlichen Asylbewerberleistungsstatistik folgende Erhebungen durchgeführt, die sich jeweils durch unterschiedliche Berichtszeiten und Inhalte unterscheiden:

- Statistik der Empfänger/-innen von Asylbewerberregelleistungen, jährliche Bestandserhebung zum 31.12.,
- Statistik der Empfänger/-innen von besonderen Asylbewerberleistungen, jährlich für das abgelaufene Kalenderjahr,
- Statistik der Ausgaben und Einnahmen für Asylbewerberleistungen, jährlich für das abgelaufene Kalenderjahr.

Im Rahmen des Projekts „Sozialberichterstattung der amtlichen Statistik“ werden alle Empfänger/-innen von Regelleistungen nach dem AsylbLG zu den Beziehern von staatlichen Mindestsicherungsleistungen gezählt. Die Bezieher/-innen von besonderen

Asylbewerberleistungen werden – analog zum Vorgehen bei der Sozialhilfe – jedoch nicht zu den Mindestsicherungsempfängern gerechnet.

3. Statistik über die Kriegsofferfürsorge

Die Kriegsofferfürsorge ist Teil des sozialen Entschädigungsrechts und in den §§ 25 bis 27j des Bundesversorgungsgesetzes („Gesetz über die Versorgung der Opfer des Krieges“ – BVG) geregelt. Sie dient der Ergänzung der übrigen Leistungen des BVG für Beschädigte und Hinterbliebene durch besondere Hilfen im Einzelfall.

Leistungen der Kriegsofferfürsorge werden in erster Linie Personen gewährt, die bei militärischen Diensten geschädigt wurden. Aufgabe der Kriegsofferfürsorge ist es, sich der Beschädigten und ihrer Familienmitglieder sowie der Hinterbliebenen in allen Lebenslagen anzunehmen, um die Folgen der Schädigung oder des Verlustes der/des Angehörigen – zumindest materiell – angemessen auszugleichen oder zu mildern. Sofern Personen infolge ihrer Schädigung und die Hinterbliebenen infolge des Verlustes ihres Angehörigen (Ehegatte, Elternteil, Kind oder Enkelkind) nicht in der Lage sind, ihren Lebensunterhalt aus vorrangigen Sozialleistungen (zum Beispiel Renten, Arbeitslosengeld et cetera) beziehungsweise aus sonstigem Einkommen und Vermögen zu decken, erhalten sie Leistungen der Kriegsofferfürsorge. Unter entsprechenden Voraussetzungen können neben Opfern des Krieges auch Soldaten, Zivildienstleistende, Opfer von Gewalttaten, Impfgeschädigte sowie politische Häftlinge in der ehemaligen DDR anspruchsberechtigt sein. Das Hilfespektrum der Kriegsofferfürsorge ist gegenüber der Sozialhilfe etwas größer. Darüber hinaus gelten höhere Einkommens- und Vermögensschutzgrenzen im Vergleich zur Sozialhilfe.

Zweck der Kriegsofferfürsorgestatistik ist es, Feststellungen über den Umfang der Leistungen der Kriegsofferfürsorge sowie über den Personenkreis der Leistungsempfänger/-innen zu treffen. Bund und Länder benötigen für Planung, Weiterentwicklung und Ausgestaltung des Kriegsofferfürsorgerechts zuverlässige statistische Angaben.

Die Rechtsgrundlage der Statistik bildet das Gesetz über die Durchführung von Statistiken auf dem Gebiet der Kriegsofferfürsorge. Die Statistik der Kriegsofferfürsorge wird als Vollerhebung zum Ende des jeweiligen Berichtsjahres über das Berichtsjahr erstellt. Von 1963 bis 2000 fand die Erhebung jährlich statt; seit dem Berichtsjahr 2002 wird sie zweijährlich durchgeführt. Auskunftspflichtig sind die örtlichen und überörtlichen Träger der Kriegsofferfürsorge.

Erhoben werden die Zahl der Empfänger/-innen der Kriegsofferfürsorge und die Aufwendungen im Berichtsjahr, aufgegliedert nach Empfängergruppen und Leistungsarten sowie die Einnahmen im Berichtsjahr, aufgegliedert nach Einnahmearten.

Im Rahmen des Projekts „Sozialberichterstattung der amtlichen Statistik“ werden die Empfänger/-innen von laufenden Leistungen der Kriegsofferfürsorge zu den Beziehern von staatlichen Mindestsicherungsleistungen gezählt.

2. Statistik der Grundsicherung für Arbeitsuchende (SGB II-Statistik)

Mit dem Vierten Gesetz für moderne Dienstleistungen am Arbeitsmarkt („Hartz IV“), wurde zum 1.1.2005 die vorherige Arbeitslosen- und Sozialhilfe für Erwerbsfähige durch die sogenannte „Grundsicherung für Arbeitsuchende“ ersetzt, die im Zweiten Buch Sozialgesetzbuch (SGB II) geregelt ist.

Die Leistungen der Grundsicherung für Arbeitsuchende setzen sich aus dem Arbeitslosengeld II (ALG II) und dem Sozialgeld zusammen: ALG II erhalten erwerbsfähige Personen im Alter von 15 bis unter 65 Jahren, die ihren Lebensunterhalt nicht aus eigenen Mitteln bestreiten können. Als erwerbsfähig gilt dabei, wer unter den Bedingungen des allgemeinen Arbeitsmarkts mindestens drei Stunden pro Tag arbeiten kann. Ihre im Haushalt lebenden nicht erwerbsfähigen Familienangehörigen (vor allem Kinder) erhalten Sozialgeld. Bei der Grundsicherung für Arbeitsuchende handelt es sich um eine steuerfinanzierte Fürsorgeleistung, die sich ausschließlich am Bedarf der Empfänger/-innen orientiert und nicht – wie die ehemalige Arbeitslosenhilfe – am letzten Nettolohn. Die Grundlage für die Berechnung der Leistungen nach dem SGB II ist wie bei der Sozialhilfe die sogenannte Bedarfsgemeinschaft.

Die Höhe der Leistungen orientiert sich am Bedarf der Empfänger/-innen. Dabei wird unter Berücksichtigung der Freibetragsregelungen das vorhandene Einkommen und Vermögen der gesamten Bedarfsgemeinschaft angerechnet. Die Grundsicherung für Arbeitsuchende umfasst die Regelleistung (Ernährung, Kleidung, Hausrat, Haushaltsenergie, sowie in vertretbarem Umfang auch Beziehungen zur Umwelt und eine Teilnahme am kulturellen Leben), Leistungen für Unterkunft, Heizung und Sonderleistungen. Außerdem werden Beiträge zur gesetzlichen Kranken-, Pflege- und Rentenversicherung abgeführt.

Für die Durchführung der Statistik der Grundsicherung für Arbeitsuchende (SGB II-Statistik) ist nach § 53 SGB II die Bundesagentur für Arbeit (BA) zuständig. Aufgrund der hohen Fallzahlen und der Höhe der damit verbundenen Ausgaben des Bundes sowie der Kommunen stellt die Statistik der Grundsicherung für Arbeitsuchende einerseits eine wichtige Datenquelle für die Sozialberichterstattung dar. Andererseits ergänzt sie die Arbeitsmarktstatistik nach dem SGB III hin zu einer umfassenden Arbeitsmarktstatistik für Deutschland und die Regionen. Die SGB II-Statistik ist damit auch Grundlage für die amtliche Arbeitsmarktberichterstattung der BA nach den §§ 280 und 283 SGB III.

Die Themen und Gegenstände der Grundsicherungsstatistik nach § 53 SGB II sind im Einzelnen umrissen durch die nach § 51 b SGB II zu liefernden Daten, vor allem:

- Empfänger/-innen von Leistungen nach dem SGB II, aufgegliedert nach soziodemografischen Merkmalen,
- Personen im Erwerbsalter nach erwerbsbiografischen Merkmalen sowie Einschränkungen der Zumutbarkeit einer Arbeitsaufnahme, Sanktionen,
- Arbeitslosigkeit und Arbeitsuche, Suche nach Ausbildungsplatz sowie Art der Eingliederung in den Arbeitsmarkt,
- Zusammensetzung der Bedarfsgemeinschaften,
- Gewährte Leistungen und Maßnahmen nach Art, Dauer und gegebenenfalls Höhe,
- Bedarfe, Mietkosten und Einkommen nach Art und Höhe.

Eine detaillierte methodische Beschreibung der Statistik der Grundsicherung für Arbeitsuchende nach dem SGB II findet sich im Internet-Angebot der BA (http://www.pub.arbeitsagentur.de/hst/services/statistik/000200/html/sgb2/broschue_re_grundsicherung_arbeitsuchende.pdf).

Im Rahmen des Projekts „Sozialberichterstattung der amtlichen Statistik“ werden alle Empfänger/-innen von Arbeitslosengeld II sowie von Sozialgeld zu den Beziehern von staatlichen Mindestsicherungsleistungen gezählt.